

Nr.

RPA/Ag/me

Bern, 10. August 1993

A: Zwingen.Doc

Zwingen

Ueberbauungsordnung Hinterfeld,

Teilbereich August-Cueni-Strasse, bestehend aus:

- Ueberbauungsplan
- Ueberbauungsvorschriften
- Erschliessungsplan
- Erschliessungsvertrag

Genehmigung

-
1. Die vom Gemeinderat von Zwingen am 18.5.1993 beschlossene Ueberbauungsordnung Hinterfeld wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt, wobei:

Art. 6 Abs. 2 der Vorschriften durch die vom beauftragten Planer redigierte Fassung ersetzt wird.

2. Es wird davon Kenntnis genommen und gegeben, dass die Einsprache der [REDACTED] zurückgezogen worden ist.

3. Es werden keine Gebühren erhoben.

4. Die Gemeinde Zwingen wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.

5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.

6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:

- der Gemeinde Zwingen unter Beilage eines Exemplars der genehmigten Ueberbauungsordnung.



Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Ueberbauungsordnung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAU-, VERKEHRS- UND
ENERGIEDIREKTION
Die Direktorin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Schaer-Born'.

D. Schaer-Born
Regierungsrätin

GSA/1+1 RPA/6+3 Ex.

- kant. Steuerverwaltung, Abt. amtl. Bewertung der Grundstücke
- Markus Jermann, Planer, Dittingen